GEISELHÖRING
stadt. land. laber.

Bekanntmachung

Az. 631-17/6

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Verfügung und Bekanntmachung über die Einziehung eines Teilstückes eines öffentlichen Feld- und Waldweges

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Feldweg Nähe Geiselhöringer Feld
Flur-Nummer:	2928 (Teilfläche) Gemarkung Sallach
Anfangspunkt:	Grenze zu Fl.Nr. 2925, Gmkg. Sallach
Endpunkt:	Grenze zur Josef-Frank-Straße, Fl.Nr. 2933/4, Gemkg. Sallach
Länge:	0,081 km

Im Bereich der Stadt Geiselhöring; Landkreis Straubing-Bogen

2. Verfügung:
Das unter Nr. 1 bezeichnete Teilstück des öffentlichen Feld- und Waldweges wird eingezogen.

3. Träger der Straßenbaulast:
Stadt Geiselhöring

4. Wirksamwerden:
01.12.2026

3. Sonstiges:
Gründe für die Einziehung:
Beschluss des Bauausschusses vom 21.05.2026.
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Geiselhöring, Stadtplatz 4, 94333 Geiselhöring, Bauamt eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

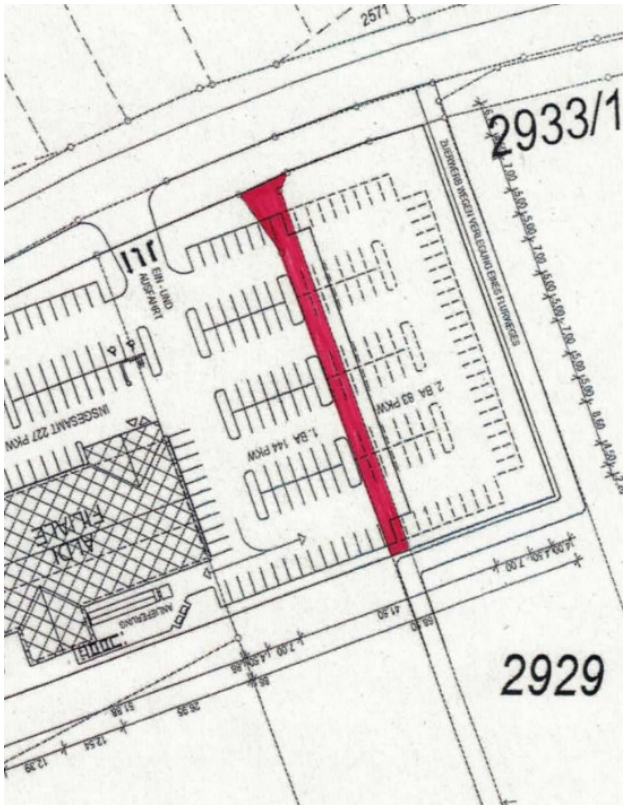

-Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Geiselhöring, 29.10.2026

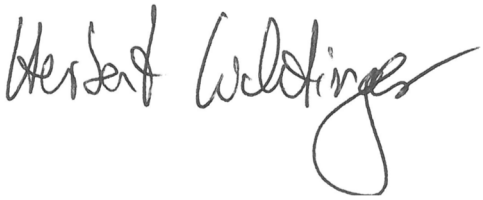

Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister

ortsüblich bekannt gemacht durch
Niederlegung zur Einsichtnahme

elektronische Bekanntmachung begonnen am: _____

elektronische Bekanntmachung beendet am: _____